

## **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**(Emsland Flour Mills GmbH & Co.KG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 04.04.2025**

**– 31.14-40211/1-7.21 GE OL25-003-01 –**

Die Firma Emsland Flour Mills GmbH & Co.KG, Hafenstraße 6, 48480 Spelle, hat am 13.12.2024 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der Getreidemühle durch die Errichtung und den Betrieb der Mühlen D und E inklusive Getreidesilo auf dem Grundstück in 48480 Spelle, Hafenstr. 6, Gemarkung Spelle, Flur 28, Flurstücke 6/89, 6/95, 6/61, 91/8, 6/109, 6/113, 8/41, 8/43, 8/45 beantragt.

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung der vorhandenen Getreidemühle. Der Betrieb plant die Erhöhung der Durchsatzmenge von 1.400 t/Tag auf 2.400 t/Tag durch die Erweiterung der Anlage durch die Neuerrichtung der Mühlen D und E einschließlich Getreidesilo südlich der aktuellen Mühle. Gegenüber dem Getreidesiloturm werden auf dem Betriebsgebäude acht Mischzellen mit je 150 m<sup>3</sup> angeordnet. Es kommen drei Verladespuren für LKW hinzu, zwei davon als geschlossene Verladegebäude. Über diesen Verladungen werden 10 Mehlsilozellen mit je 300 t Lagerkapazität errichtet.

Mit der Errichtung soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden. Die Einrichtung und der Betrieb bedürfen der Genehmigung gemäß der §§ 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 1 sowie der Nummer 7.21 GE des Anhangs der 4. BImSchV. Es handelt sich bei der Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2013, S. 25), geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.04.2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.07.2024).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde. Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor

- Stellungnahme des Landkreises Emsland vom 05.02.2025,
- Immissionsgutachten Staubimmissionsprognose der Firma Normec Uppenkamp GmbH Nr. I18 025824-2 vom 21.03.2025
- Schalltechnischer Bericht des TÜV Süd Nr. LL18745.1/01 vom 21.10.2024
- Explosionsschutzkonzept der Firma Inburex Consulting Nr. Ex/18103/23 vom 27.11.2024
- (Entwurf) Brandschutzkonzept der CSP- Ingenieure vom 18.11.2024, Projekt-Nr. 24-BS-0II

– Bericht Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes gem. Industrieemissionsrichtlinie Nr. AA02283 der ARU vom 11.09.2024.

Das Vorhaben unterfällt nicht den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen werden vom 22.04.2025 bis einschließlich 21.05.2025 ausgelegt. Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet widersprochen, da sie die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG). In diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen. Das GAA Oldenburg hat die Auslegung in Papierform beim GAA Oldenburg gewählt.

Die Unterlagen können beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 444,

montags bis donnerstags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr,

freitags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 044180077252 oder per Email an [poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 22.04.2025 und endet mit Ablauf des 20.06.2025, beim GAA Oldenburg geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin der Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Montag, den 07.07.2025 ab 10.00 Uhr**

**im Sitzungssaal des Rathauses der Samtgemeinde Spelle, Hauptstraße 43, 48480 Spelle**

erörtert. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird die Öffentlichkeit darüber gesondert informiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG ersetzen kann.